



**DIE QUALITÄT DES WOHNENS**

## **AUFGABENGEBIET DER ANLAGENBETREUER**

### **1. Winterdienst:**

Die Gehsteige, Gehwege, befestigten Freiplätze und Fahrstraßen sind nach Bedarf zu säubern und müssen in der Zeit vom 6.00 Uhr bis 22 Uhr von Schnee geräumt und bei Glätteis bestreut sein. Den Erfordernissen entsprechend sind Warntafeln bei Schneeansammlungen und Eisbildung im Dachbereich aufzustellen. Die Witterungsverhältnisse sind an Ort und Stelle zu überprüfen. Weiters weisen wir darauf hin, dass gemäß § 92 StVO auch die Pflicht zur Beseitigung des Streumaterials besteht, sobald es seine schützende Funktion nicht mehr erfüllt und daher als Verunreinigung zu qualifizieren ist.

### **2. Sommerdienst:**

Die Reinigung und Sauberhaltung der Gehsteige, Gehwege, befestigten Freiplätze und Fahrstraßen, die Pflege und die Bewässerung der Rasenflächen und Stellplätze mit Rasensteinen, Sträucher, Bäume und anderer Bepflanzungen, das Ausrechnen der Wasserrinnen, das Abtransportieren und Entsorgen von Grünschnitt sowie das Nachsetzen von Pflanzen. Spielplätze sind zu betreuen und erforderlichenfalls zu reinigen.

### **3. Allgemeine Räumlichkeiten:**

Die Reinigung und Pflege der Müllgefäße und des Müllplatzes bzw.-raumes, des Fahrrad- und Kinderwagenabstellraumes, der Räumlichkeiten und Geräte zur Wäschepflege und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche sowie die Reinigung der Fenster in den allgemein zugänglichen Bereichen.

### **4. Dienstleistungen:**

- Die Freihaltung der Entwässerungsrinnen, sowie der dazugehörigen Abläufe von Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- Die Sorge für die Beleuchtung des Hauses.
- Die Pflege und Sauberhaltung der Gerätschaften.
- Die unverzügliche Meldung von Schäden an der Wohnhausanlage und im Außenbereich an das Genossenschaftsbüro.
- Quartalsmäßige Entleerung der Münzzähler und Einzahlung der Waschgelder mittels Zahlschein.
- Anbringung von Aushangschreiben.
- Anwesenheit nach telefonischer Terminvereinbarung betreffend div. Überprüfungen.
- Beflaggen am 1. Mai und 26. Oktober und an sonstigen öffentlichen Feiertagen und bei gesondertem Auftrag.